

Tarifordnung

1. Allgemeines

In der Kinderkrippe Wädenswil wird das Betreuungsgeld in Form einer Monatspauschale verrechnet. Ausgehend vom kostendeckenden Höchsttarif werden den Eltern je nach Einkommens- und Vermögenssituation verschiedene hohe Rabatte gewährt gemäss Vorgaben der Stadt Wädenswil. Massgebend sind das Gesamthomeinkommen gemäss Steuerrechnung sowie das steuerbare Vermögen beider Eltern resp. des Elternteils, bei dem das Kind seinen Wohnsitz hat. Konkubinatspartner werden wie Verheiratete behandelt.

Die Monatspauschale wird vom Vorstand jährlich per 1. Januar den geänderten Einkommens- und Vermögensverhältnissen angepasst, wobei der Lebenskostenindex und die Kostenentwicklung des Krippenbetriebes berücksichtigt werden.

Als Grundlage für die Tarifordnung der Kinderkrippe Wädenswil gilt die Leistungsvereinbarung betreffend familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich mit der Stadt Wädenswil vom 8. April 2013.

2. Monatspauschale

Kostendeckender Tagestarif

Der Tagestarif beträgt ab 01.01.2014 Fr. 135.-

Rabatte

Voraussetzungen zur Antragsstellung:

Rabatte werden gemäss städtischer Vorgaben gewährt, wenn

- Wohnsitz in der Gemeinde Wädenswil besteht
- das steuerbare Einkommen inkl. Vermögensverzehr unter Fr.100'000.- liegt (definitive Steuerrechnung)
- mehr als 100%ige Berufstätigkeit und/oder Ausbildungszeit (in einer anerkannten Ausbildungsstätte) der Erziehungsberechtigten
- alleinerziehend (allein im gleichen Haushalt mit den betreuungsbedürftigen Kindern)
- sowie bei
 - zusätzlicher regelmässiger Freiwilligentätigkeit
 - sprachlichem Integrationsbedarf des Kindes
 - nachgewiesener psychischer oder physischer Überlastung der Erziehungsberechtigten

Die entsprechenden Unterlagen müssen für den Rabattentscheid bei der Aufnahme des Kindes vorgelegt werden (siehe Anmeldeset). Die Grundlagen der Rabattgewährung müssen halbjährlich bestätigt oder angepasst werden.

Falls vom Arbeitgeber Unterstützungsbeiträge für das Betreuen der Kinder entrichtet werden, erlischt der Anspruch auf weitere Rabatte.

Rabattberechnung

Das für den Rabatt massgebende Einkommen setzt sich wie folgt zusammen:

Steuerbares Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss definitiver (rechtskräftiger) Steuerrechnung (Sämtliche steuerbaren Einkünfte der im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Ehepartner sind zu berücksichtigen. Ehepaaren gleichgestellt sind im gleichen Haushalt wohnende Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern, sowie registrierte gleichgeschlechtliche Paare.) Sofern sich durch eine Einkommens- oder Familiensituation das steuerbare Einkommen (inkl. allfälligem Vermögensverzehr) um mehr als 20 % verändert, wird der Elternbeitrag aufgrund der aktuellen Steuerklärung oder einer Steuersimulation berechnet.

Zusätzlich zum Einkommen wird 1/15 des steuerbaren Vermögens gezahlt sofern dieses mehr als Fr. 300'000.- beträgt.

Auskunfts- und Meldepflicht

Ein Rabatt auf den Elternbeitrag kann nur gewährt werden, wenn alle verlangten Belege rechtzeitig der Krippenleitung vorgelegt werden. Eine rückwirkende Gewährung bleibt in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Eltern sind verpflichtet die Krippenleitung sofort zu informieren, wenn sich die Einkünfte für die Berechnung des Rabattes massiv (20%) verändern. Bei verspäteter Meldung ist der Verein Kinderkrippe berechtigt, die Differenz in Rechnung zu stellen.

Bei Wegzug aus der Stadt Wädenswil muss die Krippenleitung umgehend informiert werden. Der Anspruch auf Rabatt entfällt dann auf Ende des Wegzugmonats automatisch.

Die Aktualität der eingereichten Dokumente wird halbjährlich von den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt.

Berechnung der Monatspauschale

Die Monatspauschale wird wie folgt berechnet:
Tagessatz x Anzahl Tage pro Woche x Faktor 3,6 = Monatspauschale

Beispiel:

Fr. 135.- x 2 ganze Tage/Woche x 3,6 = Fr. 972.-

Die Monatspauschale bleibt bei gleich bleibendem Betreuungsumfang über das ganze Jahr hinweg konstant. Betriebsferien und Feiertage sind bereits im Faktor berücksichtigt, ebenso 10 individuelle Ferientage und 10 allfällige Krankheitstage. Der Faktor 3,6 kommt wie folgt zustande:

236 Betriebstage (Wochenende, Feiertage, Betriebsferien abgezogen)
-10 individuelle Ferientage
-10 Krankheitstage
216 Tage: 12 Monate: 5 Tage/Woche = Faktor 3,6

Tarife und Rabatte ab 1.1.2014
siehe Beilage 1

3. Betreuungszeiten

Im Interesse des Kindes ist eine Mindestaufenthaltszeit von 2 Tagen pro Woche erforderlich. Aus organisatorischen Gründen können wir nur eine regelmässige Betreuung anbieten.

Die maximalen Betreuungszeiten dauern von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Halbtage können nur ausnahmsweise und im Zusammenhang mit mindestens 2 Wochentagesplatzierungen (2/3 Tagetarif) gewährt werden.

Zusätzliche Betreuungstage sind möglich, können aber nicht garantiert werden. Sie müssen auf jeden Fall mit der Kibe- oder Gruppenleiterin im Voraus abgesprochen werden. Die Tage werden zusätzlich und ohne Rabatt in Rechnung gestellt. Das Abtauschen der im Voraus festgelegten Betreuungstage ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

4. Ferien

2 Wochen Betriebsferien im Sommer Juli/August, sowie die 3 bis 5 Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sind in der Monatspauschale berücksichtigt, ebenfalls 2 Wochen individuelle Ferien.

Individuelle Ferien sind spätestens 1 Woche im Voraus anzumelden.

5. Änderung und Kündigung

Der Betreuungsplatz kann von beiden Seiten während den ersten zwei Betreuungsmonaten mit einer einmonatigen, danach mit einer zwei-monatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, werden die fälligen Elternbeiträge trotzdem in Rechnung gestellt.

Allfällige Änderungen der Betreuungstage sind spätestens 1 Monat im Voraus schriftlich der Krippenleitung mitzuteilen.

6. Rechnung

Der Elternbeitrag wird jeweils zu Beginn des Monats für den vergangenen Monat pauschal in Rechnung gestellt. Die Eltern verpflichten sich, die Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Sie haften solidarisch.

Wird die Rechnung statt über ein Bank- oder Postkonto am Postschalter beglichen, werden die anfallenden Spesen den Eltern verrechnet.

Die Rechnungen sind für die Steuererklärung aufzubewahren, da ein Teil der externen Betreuungskosten abzugsberechtigt sind.

7. Ausnahmen und Inkraftsetzung

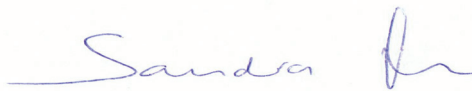
Der Krippenvorstand entscheidet zusammen mit der Kibeleitung über Abweichungen der vorliegenden Tarifordnung. Gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Diese Tarifordnung wurde am 8. April 2013 vom Vorstand der Kinderkrippe genehmigt und tritt ab 01.01.2014 in Kraft.

Wädenswil, im April 2013



Präsidentin KiBe Wädenswil
Claudia Bühlmann



Die Krippenleitung
Sandra Duss